



Gemeindevorstand
Gemeinde Surava
7472 Surava

Chur, 7. Februar 2011 Fr/hn

Petition – Kein Fischhof im Tauf in Surava

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Wir beantworten im Auftrag von Herrn Regierungspräsident Dr. Martin Schmid Ihr Schreiben vom 3. Februar 2011 in vorbezeichneter Angelegenheit. Wir beschränken uns dabei auf die von Ihnen aufgeworfene Frage nach den rechtlichen Konsequenzen der eingereichten Petition.

Art. 33 der Bundesverfassung gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Für den Kanton Graubünden sind die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen in Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte (BR 150.100) geregelt. Demnach sind Petitionen schriftlich einzureichen (Abs. 1). Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst die angegangene Behörde einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Folge leisten will (Abs. 2, erster Satz). Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Abs. 2, zweiter Satz). Die Personen, welche eine Petition eingereicht haben, sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form zu orientieren (Abs. 3). Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass mit dem Petitionsrecht den Behörden jegliche Art von Anliegen oder Anregungen unterbreitet werden kann: Hinweise, Wünsche, Vorschläge, Appelle, kritische Äusserungen und Beanstandungen, Venehmlassungen etc.. Ebenso klar ergibt sich aber auch, dass die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Behörden unangetastet blei-

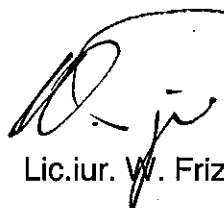
ben. Im konkreten Fall kann deshalb festgehalten werden, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Surava aufgrund der eingereichten Petition in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

STANDESKANZLEI GRAUBÜNDEN

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter



Lic. iur. W. Frizzoni

Kopie z.K. an:

Herrn Regierungspräsident Dr. iur. Martin Schmid, Rosenweg 4, intern